

► Gerichtsvollzieherkosten

### Keine Gebühr gemäß Nr. § 207 KV GVKostG nach Übersendung der Vollstreckungsunterlagen an den Gläubiger

| In der Praxis kommt es immer wieder zu folgender Situation: Der Gläubiger beantragt beim Gerichtsvollzieher (GV), dem Schuldner die Vermögensauskunft (VA) abzunehmen. Nach Einsicht in das Vermögensverzeichnis stellt der GV fest, dass der Schuldner bereits in anderer Sache die VA abgegeben hat. Daraufhin übersendet der GV dem Gläubiger unter Beifügung der Vollstreckungsunterlagen eine Abschrift dieses Verzeichnisses. Von der Zuleitung eines Ausdrucks des Vermögensverzeichnisses setzt er den Schuldner in Kenntnis, belehrt ihn über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis und fordert den Schuldner gleichzeitig zur gütlichen Einigung auf, um eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu vermeiden. Hierfür verlangt der GV u.a. eine Gebühr von 16 EUR (Nr. 207 KV GVKostG). Zu Recht? |

Nein. Das LG Mönchengladbach (31.1.17, 5 T 287/16, Abruf-Nr. 194745) hat dieser Verfahrensweise der GV eine klare Absage erteilt. Grund: Der GV ist in einer solchen Konstellation nicht berechtigt, in irgendeiner Weise eine gütliche Erledigung nach § 802b Abs. 2 S. 1 ZPO herbeizuführen.

In dem Augenblick, in dem der GV das bereits abgegebene Vermögensverzeichnis nach § 802d Abs. 1 S. 2 HS 1 ZPO mit den Vollstreckungsunterlagen an den Gläubiger zurücksendet, ist der ursprüngliche Vollstreckungsauftrag des Gläubigers erledigt. Insofern fehlen nach § 754 Abs. 1, § 802a Abs. 2 Nr. 1 ZPO die rechtlichen Voraussetzungen für die Einräumung einer gütlichen Erledigung nach § 802b ZPO. Sobald der GV die Vollstreckungsunterlagen zurücksendet und nicht mehr im Besitz der vollstreckbaren Titelausfertigung ist, fehlt es an einem Vollstreckungsauftrag.

#### ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Keine Gerichtsvollziehergebühr für Übergabe des Haftbefehls, VE 16, 62

► Pfändung

### Keine Erinnerung bei Vollstreckung trotz vollstreckungsbeschränkender Vereinbarung

| Durch Beschluss vom 18.5.17 (VII ZB 38/16, Abruf-Nr. 194744) hat der BGH entschieden: Ein Schuldner kann nicht mittels Vollstreckungserinnerung (§ 766 Abs. 1 ZPO) erreichen, dass die Vollstreckung aufgehoben wird, indem er sich auf eine vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung beruft, mit der die Vollstreckung in den gepfändeten Gegenstand ausgeschlossen wird. |

Insoweit stellt die Vollstreckungsabwehrklage entsprechend § 767 Abs. 1 ZPO einen geeigneten Rechtsbehelf dar.

In der nächsten Ausgabe von Vollstreckung effektiv werden wir die sich für Gläubiger aus dieser Entscheidung ergebenden Konsequenzen praxisnah darstellen.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 194745

Vollstreckungs-  
auftrag ist erledigt



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2016

Seite 62



INFORMATION

siehe VE 9 | 2017